

Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE)



Statuten

der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE)

§ 1 Name

Unter dem Namen

Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE)

besteht nach diesen Statuten und gemäss den Art. 552 ff. des liechtensteini-
schen Personen- und Gesellschaftsrechts eine Stiftung mit selbständiger ju-
ristischer Persönlichkeit. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und
auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Sitz und anwendbares Recht

- 2.1 Der Sitz der Stiftung ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.
- 2.2 Der Stiftungsrat kann jederzeit mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen den Sitz an einen anderen Ort im Fürstentum Liechtenstein verlegen.
- 2.3 Alle Rechtsverhältnisse dieser Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

§ 3 Zweck

- 3.1 Der Zweck der Stiftung ist die Überwachung und die Umsetzung der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge und der dazugehörigen Reglemente (AVEG, LGBl. 2007 Nr. 101).
- 3.2 Darüber hinaus kann die Stiftung aus allenfalls verfügbaren Mitteln Unterstützungen insbesondere im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und dadurch bedingten Kosten, Lohnausfällen, etc. leisten. Die Details sind in einem Reglement für den Bildungsfonds geregelt.

§ 4 Kapital und Finanzen

- 4.1 Das Kapital der Stiftung beträgt CHF 30'000.-- (in Worten: Schweizerfranken dreissigtausend/00).
- 4.2 Das Stiftungskapital wird je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Liechtenstein – für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (Wirtschaftskammer) und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) eingebracht. Die Wirtschaftskammer und der LANV werden im Folgenden auch als ‚Parteien‘ bezeichnet.

§ 5 Mittelherkunft und -verwendung

- 5.1 Die Finanzierung der Stiftung erfolgt durch Vollzugskostenbeiträge bestehend aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen der durch allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge eingebundenen Branchen, durch Vollzugseinnahmen bestehend aus Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie aus Kapitalerträgen. Schliesslich wird die Stiftung ebenfalls durch allfällige Staatsbeiträge finanziert.
- 5.2 Die Geschäftsstelle ist die zentrale Vollzugskasse der Stiftung und für die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben zuständig. Dies beinhaltet namentlich das Inkasso wie auch die Verteilung gemäss den Statuten und Reglementen. Die Einnahmen werden bei der Rechnungslegung und beim Budget in Arbeitgeberbeiträge (angeschlossene Arbeitgeber, Aussenseiter) und Arbeitnehmerbeiträge (angeschlossene Arbeitnehmer, Aussenseiter) gegliedert.
- 5.3 Die Rückerstattung von Vollzugskostenbeiträgen an die Parteien (Wirtschaftskammer bzw. LANV) ist zulässig unter der Voraussetzung, dass die Verbände tatsächlich Leistungen erbringen oder erbracht haben, die dem Zweck des Vollzuges allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge dienen oder gedient haben.

- 5.4 Über die Abgeltung von Dienstleistungen, welche von einer oder von beiden Parteien erbracht werden, entscheidet der Stiftungsrat paritätisch. Sollten sich die Parteien nicht einig sein, entscheidet die Aufsichtsbehörde (Regierung).
- 5.5 Die Höhe der Beiträge sowie der Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, wird in den entsprechenden Reglementen bzw. in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegt.
- 5.6 Für die Verbindlichkeiten dieser Stiftung haftet einzig und allein das Stiftungsvermögen.
- 5.7 Die Stiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung ohne gewinnstrebende Absicht. Die Bildung von Rückstellungen im angemessenen Rahmen, um eine reibungslose Geschäftsführung zu gewährleisten, ist zulässig.

§ 6 Organe

Die Stiftung hat folgende Organe:

1. der Stiftungsrat;
2. die Geschäftsstelle;
3. die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK);
4. die Rekurskommission (RK);
5. die Paritätischen Kommissionen (PK) (bei Bedarf);
6. die Revisionsstelle;
7. die Schlichtungsstelle / das Schiedsgericht

§ 7 Der Stiftungsrat

- 7.1 Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht paritätisch aus sechs oder acht Mitgliedern. Seine Mitglieder können nur natürliche Personen sein; der Stiftungsrat wird erstmals von den Stiftern in der Gründungsurkunde bestellt.
- 7.2 Die Vertragsparteien Wirtschaftskammer und LANV bestellen je gleich viele Mitglieder und zusätzlich je einen Stellvertreter in den Stiftungsrat.
- 7.3 Die Amtsdauer eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- 7.4 Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens ein Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Stiftungsratssitzung. Soweit es die Geschäfte erforderlich machen, versammelt er sich zu weiteren Sitzungen.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und führt seine Wahlgeschäfte in Sitzungen durch. Der Präsident lädt die Mitglieder des Stiftungsrates unter An-

gabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung ein. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sitzung des Stiftungsrates ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Einladungen können schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (FAX, E-Mail) erfolgen.

- 7.5 Der Stiftungsrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn paritätisch mindestens vier Mitglieder tatsächlich anwesend und gesamthaft mindestens sechs Mitglieder bei der gehörig einberufenen Sitzung vertreten sind, unabhängig davon, ob der Stiftungsrat aus sechs oder acht Mitgliedern besteht (bei sechs Mitgliedern müssen zur Beschlussfassung somit alle Mitglieder vertreten sein). Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich in seiner Funktion und Aufgabe nur durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Jedes Mitglied kann an einer Sitzung höchstens ein anderes Mitglied basierend auf einer schriftlich (Fax, E-Mail) vorliegenden Vollmacht vertreten.
- 7.6 Zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stiftungsräte erforderlich, insofern diese Statuten nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmen.
- 7.7 Der Stiftungsrat kann Beschlüsse im Zirkularwege treffen. Die Zustellung des Antrages und die Stimmabgabe können in diesem Fall auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Beschlüsse des Stiftungsrates im Zirkularwege bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.
- 7.8 Die Stiftung wird im Allgemeinen durch die kollektive Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsrates verpflichtet, wobei einer der beiden Unterzeichnenden der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Die beiden Unterzeichnenden haben jeweils eine der beiden Vertragsseiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu vertreten.

§ 8

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 8.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der bei Verhinderung des Präsidenten die Aufgaben desselben übernimmt. Der Präsident wird alle drei Jahre abwechselungsweise von der Wirtschaftskammer und dem LANV gestellt. Den Vizepräsidenten stellt die jeweils andere Partei. Durch einstimmigen Beschluss ist eine Wiederwahl des Präsidenten für weitere drei Jahre möglich.
- 8.2 Tritt ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so bestellt die Partei des austretenden Mitglieds einen Nachfolger. Die erste Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds entspricht der Restamtsdauer des ausgetretenen Mitglieds.
- 8.3 Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören ferner:
 - a) die allenfalls von § 7.8 abweichende Regelung des Vertretungs- und Zeichnungsrechtes;
 - b) die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers;
 - c) die Personalanstellung auf Vorschlag des Geschäftsführers;
 - d) die Bestellung und Abberufung der Rekurskommission oder eines Mitgliedes

- e) die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der ZPK (gemäss separatem Reglement);
- f) die Genehmigung des Reglements für die ZPK;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Budgets;
- h) die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- i) die Beschlussfassung über Vereinbarungen mit Dritten;
- j) die Wahl der Revisionsstelle;
- k) die Bestellung der Schlichtungsstelle / Schiedsgericht;
- l) die Änderung der Statuten und der Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Reglementen;
- m) die Fusion der Stiftung mit einer anderen, den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen verpflichteten Institution, die Abänderung der Rechtsform oder die Liquidation und Auflösung der Stiftung.

§ 9 Die Geschäftsstelle

- 9.1 Der Stiftungsrat kann, sofern und soweit er die Geschäftsführung nicht selber besorgt, einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung wird durch eine von den Parteien LANV und Wirtschaftskammer Liechtenstein unabhängige Person wahrgenommen.
- 9.2 Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig die Geschäftsführung der ZPK und darf auch zusätzlich die Geschäftsführung einer oder mehrerer PKs übernehmen.
- 9.3 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Geschäftsführers regelt der Stiftungsrat im Rahmen der Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 10 Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK)

- 10.1 Der Stiftungsrat bildet zugleich auch die ZPK. Die Bestimmungen betreffend Wahl, Konstituierung, Beschluss- und Wahlfähigkeit etc. richten sich sinngemäss nach den allgemeinen Bestimmungen gemäss § 7 ff. der gegenständlichen Statuten.
- 10.2 Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere Organisation der ZPK sind im entsprechenden Reglement näher definiert.
- 10.3 Die ZPK ist das Kontrollorgan des Ausschusses der ZPK gemäss § 13.

§ 11 Die Rekurskommission (RK)

- 11.1 Die Rekurskommission besteht paritätisch aus 4 Mitgliedern. Ihre Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 11.2 Die Rekurskommission ist paritätisch ausgestaltet. Die Wirtschaftskammer und der LANV bestellen zusätzlich je ein Ersatzmitglied. Ein Mitglied der RK darf nicht gleichzeitig Mitglied der ZPK oder einer PK sein.
- 11.3 Die Amtsdauer eines Mitglieds der Rekurskommission beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- 11.4 Die Rekurskommission fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlgeschäfte in Sitzungen durch. Der Präsident lädt die Mitglieder der Rekurskommission unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sitzung der RK ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Einladungen können schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (FAX, E-Mail) erfolgen.
- 11.5 Die Rekurskommission ist beschluss- und wahlfähig, wenn paritätisch mindestens jeweils zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied der Rekurskommission kann sich in seiner Funktion und Aufgabe durch das seiner Partei angehörende Ersatzmitglied vertreten lassen.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen der Rekurskommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rekurskommission werden in einem eigenen Reglement geregelt, welches vom Stiftungsrat erlassen wird.

§ 13 Der Ausschuss der ZPK

- 13.1 Der Ausschuss der ZPK besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, sowie aus dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle. Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, wird das verhinderte Mitglied durch ein anderes Mitglied der ZPK, welches derselben Partei angehört, vertreten. Ist der Geschäftsführer verhindert, so kann er sich von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten lassen.
- 13.2 Der Ausschuss der ZPK bespricht periodisch die laufenden Geschäfte; insbesondere werden die Sitzungen der ZPK vorbereitet und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der ZPK erstellt.

§ 14 Die Paritätischen Kommissionen (PKs)

- 14.1 Für einzelne Branchen oder Branchengruppen können in Anwendung des betreffenden Gesamtarbeitsvertrages und den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen, Protokollerklärungen, Reglemente usw. PKs eingesetzt werden.
- 14.2 Die PKs sind grundsätzlich unabhängig vom Stiftungsrat beziehungsweise der ZPK. Vorbehalten bleiben Aufsichts- und Kontrollrechte gemäss der anwendbaren Reglemente.
- 14.3 Den PKs gehören jeweils 3 Vertreter der Wirtschaftskammer und des LANV an. Die Wirtschaftskammer und der LANV nominieren zusätzlich jeweils einen Stellvertreter. Kein Mitglied einer PK darf gleichzeitig Mitglied der ZPK oder der RK sein. Hingegen darf ein Mitglied einer PK gleichzeitig auch Mitglied einer anderen PK sein.
- 14.4 Die PKs konstituieren sich selbst. Die Präsidien, bestehend aus Präsident und Vizepräsident, werden aus dem Kreise der Mitglieder der PKs festgelegt. Der Präsident einer PK wird alle drei Jahre abwechslungsweise von der Wirtschaftskammer oder vom LANV gestellt. Den Vizepräsidenten stellt die jeweils andere Partei.
- 14.5 Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere Organisation der PKs sind im entsprechenden Reglement näher definiert.

§ 15 Die Ausschüsse der PKs

- 15.1 Die Ausschüsse der PKs bestehen aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der jeweiligen PK, sowie aus dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle. Ist ein Mitglied eines Ausschusses der PK verhindert, wird das verhinderte Mitglied durch ein anderes Mitglied der PK, welches derselben Partei angehört, vertreten. Ist der Geschäftsführer verhindert, so kann er sich von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten lassen.
- 15.2 Die Ausschüsse der PKs besprechen periodisch die laufenden Geschäfte, insbesondere werden die Sitzungen der PKs vorbereitet und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der jeweiligen PK erstellt.

§ 16 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle. Das Mandat der Revisionsstelle läuft jeweils mit Abnahme des jährlichen Berichtes der Revisionsstelle an den Stiftungsrat ab und kann wieder erteilt werden. Die Revisionsstelle erstattet ihren Bericht zuhanden der Regierung.

§ 17 Kundmachungen

Erforderliche öffentliche Kundmachungen erfolgen durch Publikation in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

§ 18 Statutenänderungen, Liquidation und Auflösung der Stiftung

- 18.1 Der Stiftungsrat kann durch Beschluss von sieben (falls acht Mitglieder) oder fünf (falls sechs Mitglieder) seiner Mitglieder Ergänzungen und Änderungen dieser Statuten und der Reglemente vornehmen.
- 18.2 Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss von mindestens sieben (falls acht Mitglieder) oder fünf (falls sechs Mitglieder) seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung zu beschliessen. Der allfällige Liquidationserlös wird je zur Hälfte auf die Wirtschaftskammer und den LANV zur ausschliesslichen weiteren Verwendung im Sinne der Zwecksetzung dieser Stiftung bzw. dieser Statuten übertragen.
- 18.3 Die Akten der Stiftung sind nach deren Auflösung der Regierung zu übergeben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung der Sitzänderung durch den Stiftungsrat mittels Zirkularbeschluss am 7. Mai 2021 in Kraft und ersetzen jene vom 17. Dezember 2007 in der geltenden Fassung vom 30. August 2018.

Schaan, 7. Mai 2021

gez. Jürgen Eugen Nigg
Präsident Stiftung SAVE

gez. Sigurt Heinrich Langenbahn
Vizepräsident Stiftung SAVE